

MERKBLATT VERKÜRZTE LEHRZEIT

Empfehlungen über die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau

Das vorliegende Dokument richtet sich an Erwachsene, welche die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau absolvieren möchten, sowie an Lehrbetriebe, zuständige kantonale Dienststellen und Ämter für Berufsbildung, Berufsfachschulen und Beratungsstellen.

1 Grundlagen und Definitionen

Verfügt jemand bereits vor Beginn einer beruflichen Grundbildung über gewisse berufsspezifische Handlungskompetenzen und belegt diese mittels Qualifikationsnachweis, sind sie als bereits erworbene Bildungsleistungen angemessen anzurechnen. Der Anrechnungsprozess ist vor Ausbildungsbeginn abzuschliessen, da die Anrechnung einen Einfluss auf die möglichen Wege zum Berufsabschluss hat. Trotz der Anrechnung von Bildungsleistungen ist die berufliche Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren abzuschliessen (Leitfaden Anrechnung Bildungsleistungen, SBFI 2018).

2 Rechtliche Grundlagen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 können Bildungsleistungen aus den folgenden Bereichen an die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau angerechnet werden:

- Abschlüsse der Berufsbildung
- Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche
- Ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen und
- Fachliche oder allgemeine Bildung

Über die Anrechnung von Bildungsleistungen bei individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen entscheiden die kantonalen Behörden (Artikel 4 Absatz 1 BBV).

Bildungsleistungen können sowohl an eine Bildung als auch an ein Qualifikationsverfahren angerechnet werden.

3 Anrechnung an eine Bildung

Wer über einige der für die berufliche Grundbildung relevanten Handlungskompetenzen verfügt, kann eine berufliche Grundbildung mit verkürzter Dauer absolvieren oder vom Unterricht dispensiert werden.

Die Lehrvertragsparteien beantragen bei der zuständigen kantonalen Behörde zusammen mit der Genehmigung des Lehrvertrags die Verkürzung der Dauer der beruflichen Grundbildung beziehungsweise Dispensation vom Besuch des Unterrichts. Der Kanton bewilligt den Antrag gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Berufsfachschule (Artikel 4 Absatz 1 BBV).

4 Verkürzte berufliche Grundbildung

Für Personen mit Vorkenntnissen oder besonderen Bedürfnissen ist eine individuell angepasste Bildungsdauer möglich. Für vorgebildete Personen kann eine berufliche Grundbildung verkürzt und für Personen mit besonderen Bedürfnissen verlängert werden. Dadurch wird es möglich, flexible Bildungsgänge für spezifische Zielgruppen zu gestalten (Auszug Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene, SBFI, 2017).

Die Lernenden sind während der durch die Verkürzung wegfallenden Ausbildungsdauer und in Absprache mit dem Lehrbetrieb, der Berufsfachschule und dem Kanton, vom Besuch definierter Lernthemen dispensiert; Ausnahmen von dieser generellen Dispensation werden durch die Kantone bei der Bewilligung der Verkürzung festgehalten. Eine Dispensation von den überbetrieblichen Kursen ist in Absprache mit dem Lehrbetrieb, den üK-Verantwortlichen und dem Kanton zu prüfen und festzuhalten. Am Schluss der beruflichen Grundbildung müssen trotz der Verkürzung alle in der Bildungsverordnung definierten Handlungskompetenzen erworben sein (Auszug Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene, SBFI, 2017).

Die individuelle Verkürzung der Dauer der beruflichen Grundbildung erfolgt auf Antrag der Lehrvertragsparteien bei der zuständigen kantonalen Behörde. Diese entscheidet über den Antrag, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Berufsfachschule (Auszug Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene, SBFI, 2017).

Empfehlungen zur Verkürzung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau:

Beruf/abgeschlossene Ausbildung	Dauer	Dispensationen	Bemerkungen / Bedingungen für eine Verkürzung
Zweitausbildung von Orgelbauer/in als Zinnpfeifenmacher/in	2 Jahre	Unterricht an der Berufsfachschule im 1. und 2. Lehrjahr Allgemeinbildender Unterricht üK des 1. Lehrjahres (G-Kurse) sowie üK Z2 bzw. O2 und Z4 bzw. O6 Weitere Dispensationen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft.	Bei einem Wechsel von Orgelbau zu Zinnpfeifenbau kann eine Verkürzung der beruflichen Grundbildung auf 2 Jahre geprüft werden. Stellt sich während der Probezeit heraus, dass die handwerklichen Kompetenzen nicht ausreichend vorhanden sind, um den Kompetenzerwerb innerhalb von 2 Jahren zu gewährleisten, wird in Absprache mit allen Beteiligten ein Wechsel auf 3 Jahre vollzogen.
Andere Zweitausbildung innerhalb des Berufsfeldes	3 Jahre	Unterricht an der Berufsfachschule im 1. Lehrjahr Gemeinsamen Lernthemen des 2. Lehrjahres Allgemeinbildender Unterricht üK des 1. Lehrjahres (G-Kurse) Weitere Dispensationen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft	
Berufliche Grundbildung als Orgelbauer/in bzw. Klavierbauer/in	3 Jahre	Unterricht an der Berufsfachschule im 1. Lehrjahr Allgemeinbildender Unterricht	Handwerkliche Ausbildung / mehrjährige Tätigkeit in holzverarbeitenden Berufen.
Schreiner/in, Modellschreiner/in, Zimmerleute o.ä., allenfalls metallhandwerkliche Berufe wie Polymechaniker/in		Allgemeinbildender Unterricht	Ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen: - Lesen und Erstellen von technischen Darstellungen und Skizzen (von Hand)

Beruf/abgeschlossene Ausbildung	Dauer	Dispensationen	Bemerkungen / Bedingungen für eine Verkürzung
		Weitere Dispensationen vom Unterricht an der Berufsfachschule bzw. von überbetrieblichen Kursen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft.	- Berechnen von Flächen, Volumen, Dichte, Mischverhältnissen, Hebel - Anwenden von Office Programmen - Kommunikation mit Kundschaft - Erkennen der berufsspezifischen Instrumente sowie der grundlegenden Musikstile, Musikkultur und Komponisten - Anwenden von entsprechenden Werkzeugen, Fertigungs- und Verfahrenstechniken - Anwenden von instrumentenspezifischen, akustischen Grundlagen
Berufliche Grundbildung als Blasinstrumentenbauer/in:	3 Jahre	Unterricht an der Berufsfachschule im 1. Lehrjahr	Handwerkliche Ausbildung / mehrjährige Tätigkeit in holzverarbeitenden Berufen.
Polymechaniker/in, Feinmechaniker/in, Mikromechaniker/in, Werkzeugmacher/in o.ä.		Allgemeinbildender Unterricht Weitere Dispensationen vom Unterricht an der Berufsfachschule bzw. von überbetrieblichen Kursen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft.	Ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen: - Lesen und Erstellen von technischen Darstellungen und Skizzen (von Hand) - Berechnen von Flächen, Volumen, Dichte, Mischverhältnissen, Hebel - Anwenden von Office Programmen - Kommunikation mit Kundschaft - Erkennen der berufsspezifischen Instrumente sowie der grundlegenden Musikstile, Musikkultur und Komponisten - Anwenden von entsprechenden Werkzeugen, Fertigungs- und Verfahrenstechniken - Anwenden von instrumentenspezifischen, akustischen Grundlagen
Berufliche Grundbildung als Zinnpfeifenmacher/in:	3 Jahre	Unterricht an der Berufsfachschule im 1. Lehrjahr	Handwerkliche Ausbildung / mehrjährige Tätigkeit in holzverarbeitenden Berufen.
		Allgemeinbildender Unterricht	Ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen:

Beruf/abgeschlossene Ausbildung	Dauer	Dispensationen	Bemerkungen / Bedingungen für eine Verkürzung
Polymechaniker/in, Feinmechaniker/in, Mikromechaniker/in, Werkzeugmacher/in o.ä.		Weitere Dispensationen vom Unterricht an der Berufsfachschule bzw. von überbetrieblichen Kursen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft.	- Lesen und Erstellen von technischen Darstellungen und Skizzen (von Hand) - Berechnen von Flächen, Volumen, Dichte, Mischverhältnissen, Hebel - Anwenden von Office Programmen - Kommunikation mit Kundschaft - Erkennen der berufsspezifischen Instrumente sowie der grundlegenden Musikstile, Musikkultur und Komponisten - Anwenden von entsprechenden Werkzeugen, Fertigungs- und Verfahrenstechniken - Anwenden von instrumentenspezifischen, akustischen Grundlagen
Berufliche Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau: Andere Abschlüsse einer beruflichen Grundbildung / anderweitig erworbene Qualifikationen	Individuelle Prüfung	bei Abschluss Sek. II oder gleichwertigen Vorkenntnissen: allgemeinbildender Unterricht Weitere Dispensationen aufgrund anderweitig erworbener Kompetenzen werden individuell geprüft.	Eine Verkürzung auf 3 Jahre bzw. Dispensation von gewissen Lernthemen bzw. üK erfolgt nur in enger Absprache zwischen den Lehrvertragsparteien, der Trägerschaft, der Berufsfachschule sowie den zuständigen kantonalen Behörden. Eine weitere Verkürzung der beruflichen Grundbildung auf 2 Jahre wird nicht empfohlen, ausser die Person kann entsprechende Kompetenzen - insbesondere praktische Erfahrung - im Beruf nachweisen.

5 Qualifikationsverfahren

Die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau schliesst mit einem Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ab. Zugelassen zum Qualifikationsverfahren sind sowohl Personen, welche den formalen Bildungsgang im Berufsfeld Musikinstrumentenbau absolviert haben als auch Personen, welche die Handlungskompetenzen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben.

5.1.1 Anrechnung von Bildungsleistungen an das Qualifikationsverfahren

Die rechtlichen Grundlagen sehen keine Dispensation von praktischen Teilen des Qualifikationsverfahrens vor. Die für den Beruf benötigten Handlungskompetenzen sind in den praktischen Teilen des Qualifikationsverfahrens nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass die angehenden Fachpersonen im Berufsfeld Musikinstrumentenbau den Anforderungen des Arbeitsmarktes genügen.

Personen mit entsprechenden Qualifikationen werden im Bereich «Allgemeinbildung» dispensiert. Entsprechende Qualifikationen sind:

- Abschluss auf Stufe Sek II oder
- Gleichwertige Vorkenntnisse

Für die Dispensation von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens sind die kantonalen Behörden zuständig. Ein entsprechender Antrag muss aufgrund von geeigneten Qualifikationsnachweisen bei den kantonalen Behörden gestellt werden.

5.1.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art.32 BBV)

Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist nicht vom Besuch des Bildungsganges im Berufsfeld Musikinstrumentenbau abhängig. Die Kantone entscheiden über die Zulassung. Sie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Erwachsene weisen fünf Jahre berufliche Erfahrung nach (Artikel 32 BBV) und
- von dieser beruflichen Erfahrung mindestens vier Jahre im Bereich des angestrebten Berufs erworben hat (Art. 19, BiVo).
- Sie machen glaubhaft, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im Berufsfeld Musikinstrumentenbau besteht aus den Qualifikationsbereichen praktische Arbeit und Allgemeinbildung. Für die Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet (Art. 24, BiVo):

- Praktische Arbeit 80%
- Allgemeinbildung 20%